



ALTMARKKREIS  
SALZWEDEL



---

## Merkblatt „Bestattungskosten nach § 74 SGB XII“

Die **erforderlichen Kosten** einer Bestattung werden gem. § 74 SGB XII übernommen, soweit den **hierzu Verpflichteten** nicht **zugemutet** werden kann, die Kosten zu tragen.

### Erforderliche Kosten:

- ▶ nur die unbedingt notwendigen Kosten einer Bestattung
- ▶ einfacher Sarg oder Urne
- ▶ notwendige Leichenbeförderung, waschen, kleiden, Garnitur, einsargen, Totenschein, Sterbeurkunde, Sargträger, Einäscherung, Grabstätte...
- ▶ nicht dazu zählen:
  - Leichenschmaus, Todesanzeige, Danksagung, Kränze/Gestecke, Trauerkleidung
  - Grabstein nur, wenn Friedhofssatzung dies vorschreibt

### Verpflichtete:

- ▶ Person, der die Kostentragungspflicht obliegt ist vielfach mit dem Bestattungspflichtigen identisch, aber nicht immer
- ▶ Verpflichteter muss nicht mit dem Veranlasser identisch sein
- ▶ Rangfolge:
  1. Vertraglich Verpflichteter (kommt kaum vor, da laut Vertrag oft „nur“ zur Totensorge verpflichtet)
  2. Erbe (als Gesamtschuldner jeder mit seinem Anteil)
  3. Vater des nichtehelichen Kindes (kaum relevant)
  4. Unterhaltsverpflichtete (hier keine Beschränkung auf Kopfanteile)
  5. Öffentlich-rechtlich Verpflichtete (landesrechtliche Bestimmungen zum Bestattungsrecht)

Folglich sind **nicht** kostentragungspflichtig z. B. Betreuer, Lebenspartner, Nachbarn

Wenn die Ordnungsbehörde handeln muss, obwohl ein Bestattungspflichtiger vorhanden ist, wird sie sich an diese Person bezüglich der Ersatzvornahme wenden.

**Wenn in der o.g. Rangfolge eine Person vorhanden ist (Bsp. Erbe), wird keine weitere Person geprüft (Bsp. Unterhaltsverpflichtete). Andererseits: Gibt es z. B. keinen Erben, weil alle in Betracht kommenden Personen das Erbe ausgeschlagen haben, wird in der o. g. Rangfolge weitergeprüft. Beachte: Geschwister sind einander nicht zum Unterhalt verpflichtet.**

### Zumutbarkeit:

Hilfe wird gem. § 19 Abs. 3 SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern (...) die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Die Aufbringung der Mittel ist dann nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze wird gem. § 85 Abs. 1 SGB XII für jeden Einzelfall entspr. der Vorschrift ermittelt. Zuständig ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod (...) Sozialhilfe leistete, in allen anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

### Kontakt:

Schul- und Sozialamt  
Sachgebiet SGB XII / Wohngeld/BAföG  
Sachgebietsleiterin Ines Weinberg  
Tel. (0 39 01) 8 40 473, Fax (0 39 01) 8 40 651  
E-Mail: [Ines.Weinberg@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:Ines.Weinberg@altmarkkreis-salzwedel.de)